

AGB stromdiskont.at (gültig ab 01.07.2015)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen elektrischer Energie durch die ENAMO Ökostrom GmbH, Böhmerwaldstraße 16, 4020 Linz, FN 320589 f (nachfolgend kurz „stromdiskont.at“) unter der Marke „stromdiskont.at“

1. Art und Umfang der Lieferung

1.1 stromdiskont.at liefert dem Kunden elektrische Energie zur Deckung seines Eigenverbrauchs. Dabei wird die elektrische Energie durch Einspeisung der dem Kundenverbrauch entsprechenden Energiemengen in das Verteilnetz des örtlichen Verteilernetzbetreibers an den Kunden geliefert. Als Erfüllungsort gilt der technisch geeignete Einspeisepunkt in die Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der stromdiskont.at angehört.

1.2 Die für den weiteren Transport der elektrischen Energie zur Kundenanlage erforderliche Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Energielieferungsvertrages; für die Netznutzung ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Verteilernetzbetreiber erforderlich.

2. Wirksamwerden des Energielieferungsvertrags, Lieferbeginn

2.1 Maßgeblicher Inhalt der Bestellung und somit Vertragsinhalt sind ausschließlich die vom Kunden in seinem Kunden-Account angegebenen Daten; davon abweichende individuelle Erklärungen des Kunden werden daher keinesfalls Vertragsinhalt.

2.2 stromdiskont.at kann die Bestellung des Kunden innerhalb einer Frist von 3 Wochen durch Übermittlung einer Lieferbestätigung an die vom Kunden in seinem Kunden-Account bekannt gegebene E-Mail-Adresse annehmen. Bloßes Stillschweigen von stromdiskont.at gilt nicht als Annahme des Angebots des Kunden.

2.3 Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf Annahme seiner Bestellung. stromdiskont.at behält sich vor, vor Annahme der Bestellung eine Prüfung der Bonität des Kunden über die in Punkt 13.2 angeführten, im Wirtschaftsverkehr anerkannten Auskunfteien, vorzunehmen. Ergeben sich dabei berechtigte Zweifel an der Bonität des Kunden, kann stromdiskont.at den Vertragsschluss verweigern. Zur Grundversorgung vgl. Punkt 17.

2.4 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühest möglichen Zeitpunkt und zu den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preisen. Hat der Kunde einen Wunschtermin für den Beginn der Belieferung angegeben, so erfolgt die Belieferung zu diesem Termin, sofern dies rechtlich und technisch möglich ist. stromdiskont.at hat das Recht, die Einleitung des Lieferantenwechsels bzw. der Anlagenanmeldung von der erfolgreichen Stellung einer allfällig mit dem Kunden vereinbarten Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

2.5 Sind für eine korrekte Durchführung des Lieferantenwechsels bzw. der Anlagenanmeldung Daten oder Unterlagen des Kunden (z.B. Zählpunktnummer) richtigzustellen und/oder zu ergänzen, so informiert stromdiskont.at den Kunden unverzüglich davon. Führt der Kunde die entsprechenden Richtigstellungen bzw. Ergänzungen auf seinem Kunden-Account nicht binnen einer Frist von 21 Tagen durch, so hat stromdiskont.at das Recht, den Energieliefervertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund rückwirkend zum Vertragsschlusszeitpunkt aufzulösen, worauf der Kunde in der Information nochmals ausdrücklich hingewiesen wird.

2.6 Wird ein Lieferantenwechsel vom alten Lieferanten des Kunden beeinträchtigt, so informiert stromdiskont.at den Kunden unverzüglich davon. Sofern der Kunde nicht binnen einer Frist von 3 Tagen bestätigt, dass der Wechsel ungeachtet dessen durchgeführt werden soll, wird stromdiskont.at den Wechsel zum nächstmöglichen nicht beeinträchtigten Termin anmelden. Sollte dieser Termin mehr als 4 Monate nach der Bestellung liegen, so hat stromdiskont.at das Recht, den Energieliefervertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund rückwirkend zum Vertragsschlusszeitpunkt aufzulösen.

3. Energiepreise, Vertragsbedingungen und Änderung derselben

3.1 Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den mit dem Kunden vereinbarten Energiepreisen. Der Kunde hat stromdiskont.at alle für die Bemessung des Energiepreises notwendigen Angaben zu machen. Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind verpflichtet, stromdiskont.at rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.

3.2 Die von stromdiskont.at dem Kunden verrechneten Energiepreise sind Nettopreise und enthalten die Kosten aus der verpflichtenden Zuweisung von Ökostrom. Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben (insbesondere allfällige Gebrauchsabgaben) Zuschläge, Gebühren und Beiträge, zu deren Tragung stromdiskont.at aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, sowie die vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber zu leistenden Systemnutzungsentgelte (insbesondere Netznutzungs- und Netzverlustentgelte sowie das Messentgelt), allfällige Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung sowie die KWK - Pauschale. Diese zusätzlichen Kostenkomponenten sind nicht Bestandteil des Energiepreises und sind vom Kunden zusätzlich zu tragen.

3.3 Allfällige Preiserhöhungen sowie allfällige Änderungen der AGB werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben gemäß Punkt 14 mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich oder auf seinem Kunden-Account widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von stromdiskont.at mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam und ist stromdiskont.at überdies berechtigt die Teilbetragszahlungen entsprechend anzupassen. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung auf seinem Kunden-Account oder schriftlich, endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten folgenden Monatsletzten.

4. Vertragsdauer, Kündigung, Umzug, vorzeitige Auflösung

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird der Energieliefervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jederzeit, von stromdiskont.at unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen durch Erklärung gemäß Punkt 14, gekündigt werden.

4.2 Wurde eine Mindestvertragsdauer (die ordentliche Kündigung ist für den Kunden jedenfalls spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres möglich!) vereinbart, kann frühestens zum Ablauf selbiger - vom Kunden unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Wochen jederzeit, von stromdiskont.at unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen durch Erklärung gemäß Punkt 14 - gekündigt werden.

4.3 stromdiskont.at kann dem Kunden bis 14 Tage vor Wirksamwerden der Kündigung den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages anbieten. Sollte der Kunde nach Eingang dieses Angebots bis zum Wirksamwerden der Kündigung weder einen Wechsel seiner Anlage zu einem anderen Lieferanten vornehmen, noch seine Anlage beim örtlichen Verteilernetzbetreiber abmelden, so gilt dies als Annahme des Angebots. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich im Angebot hingewiesen.

4.4 stromdiskont.at kann bei Vorliegen eines missbräuchlichen Verhaltens des Endverbrauchers, wie etwa die Manipulation von Messseinrichtungen, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. In den Fällen anderer Vertragsverletzungen (insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. Punkt 9) durch den Kunden wird stromdiskont.at das Mahnverfahren gem. § 82 Abs. 3 ELWOG 2010 (zweimalige Mahnung mit je zweiwöchiger Nachfrist und allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gem. § 82 Abs. 7 ELWOG 2010, wobei die letzte Mahnung mit eingeschriebenem Brief erfolgt und Informationen über Abschaltfolgen sowie voraussichtlichen Abschaltungskosten zu enthalten hat) einhalten.

4.5 Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- wenn sich stromdiskont.at in verschuldetem Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen herstellt, oder
- wenn hinsichtlich stromdiskont.at ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

5. Rabatte / Bonusgutschriften

5.1 Allfällig gewährte Rabatte und Bonusgutschriften werden gemäß der in Pkt. 6.2. beschriebenen Methodik abgerechnet.

5.2 Allfällig gewährte Rabatte und Boni werden bei jeder Jahresverbrauchsabrechnung sowie Endabrechnung automatisch vom Rechnungsbetrag des Kunden abgezogen, sofern die angegebenen Voraussetzungen dafür vom Kunden vereinbarungsgemäß erfüllt wurden.

6. Mengenermittlung

6.1 stromdiskont.at legt den Jahresverbrauchsabrechnungen sowie der Endabrechnung die vom örtlichen Verteilernetzbetreiber gemeldeten Verbrauchswerte zugrunde. Basis für die erste Jahresverbrauchsabrechnung ist der vom örtlichen Verteilernetzbetreiber bei Lieferbeginn gemeldete Anfangszählerstand. Eine Korrektur der Verbrauchswerte ist ausschließlich durch Meldung des örtlichen Verteilernetzbetreibers gemäß den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte.

6.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so werden für die Abrechnung jene Mengen an elektrischer Energie, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, von stromdiskont.at zeitanteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt - unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben - anhand eines der Kundenanlage zugeordneten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Messergebnisse vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

7. Rechnungslegung, Teilbetragszahlungen

7.1 stromdiskont.at wird den Verbrauch elektrischer Energie des Kunden unverzüglich nach Erhalt der gemäß Marktregeln vom örtlichen Verteilernetzbetreiber periodisch zu übermittelnden Verbrauchswerte abrechnen.

7.2 Während dieser Zeiträume zahlt der Kunde, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, monatliche Teilbeträge. Die monatlichen Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschreibungen auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei durch den Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden elektronisch (gemäß Punkt 14.2) mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Dessen unbeschadet haben Kunden das Recht, Teilbeträge zumindest zehn Mal jährlich zu leisten.

7.3 Ergibt die Jahresverbrauchsabrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so wird stromdiskont.at den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei der die Höhe der nächsten Teilbetragsforderung übersteigende Betrag erstattet wird. Nach Beendigung des Energielieferungsvertrags wird stromdiskont.at zuviel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

8. Bezahlung

8.1 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Zahlung mittels Bankeinzugsermächtigung erfolgt, sofern nicht eine angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung (maximal 6 monatliche Teilbeträge, vgl. Pkt. 9) geleistet wurde. Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Bankeinzugsermächtigung erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Bankeinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Im Falle von Rückbuchungen haftet der Kunde im Verschuldensfalle für sämtliche daraus resultierende Schäden. Kosten für Überweisungen (z.B. Spesen der Bank des Kunden) gehen zu Lasten des Kunden.

8.2 Die Rechnungen werden - sofern nicht anders vereinbart - nach Erhalt sofort fällig und ohne Abzug von stromdiskont.at mittels Bankeinzugsverfahren eingezogen. Bei nicht automatisierbar verarbeitbaren Zahlungseingängen (Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, Barzahlungen sowie unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) übernimmt stromdiskont.at keine Bankspesen und ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, welcher in einem Preisblatt auszuweisen ist, in Rechnung zu stellen.

8.3 Zahlungen des Kunden werden ungeachtet Ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

8.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an stromdiskont.at aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von stromdiskont.at sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

9. Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung

9.1 Enthält das von stromdiskont.at angebotene Produkt bereits zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden die Verpflichtung des Kunden zur Hinterlegung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, so ist stromdiskont.at berechtigt, die Durchführung des Lieferantenwechsels bzw. der Anmeldung von der Hinterlegung bzw. erfolgreichen Stellung der vereinbarten Sicherheitsleistung abhängig zu machen. In diesem Fall ist die Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung integrierter Produktbestandteil und wird dem Kunden erst bei Vertragsbeendigung abzüglich allfällig zu diesem Zeitpunkt noch offener Forderungen zurückgestellt.

9.2 stromdiskont.at kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in der maximalen Höhe von sechs monatlichen Teilbeträgen verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
- ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder
- gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs oder Vertragsbruchs vorgegangen werden musste.

Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 (1) Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind und sich auf die Grundversorgung berufen, kann stromdiskont.at im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung lediglich eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in der maximalen Höhe von einem monatlichen Teilbetrag verlangen.

9.3 Fallen die Voraussetzungen gemäß Punkt 9.2. weg oder endet der Energieliefervertrag, erhält der Kunde die Sicherheitsleistung abzüglich allfällig zu diesem Zeitpunkt noch offener Forderungen zurückgestellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von 6 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.4 Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bemessen sich an der Höhe der Teilbetragszahlung gemäß Pkt. 7. stromdiskont.at ist berechtigt, die Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bei Änderungen der Teilbetragszahlungen aliquot anzupassen.

9.5 Statt einer Vorauszahlung kann stromdiskont.at die Leistung einer Sicherheit (Barkautiön, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) verlangen. Barkautiönen werden zum von der Österreichischen Nationalbank verlaublichten Basiszinssatz verzinst.

9.6 Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch stromdiskont.at gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler unbeschadet der ihm gemäß § 77 ELWOG 2010 eingeräumten Rechte stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zahlgerätes mit Prepayment-Funktion. stromdiskont.at wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Prepayment-Funktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln.

10. Zahlungsverzug und Rücklastschrift

10.1 Bei verschuldetem Zahlungsverzug ist stromdiskont.at unbeschadet der Geltendmachung eines höheren Verzugschadens – berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten (§ 1000 ABGB) zu verlangen. Bei unternehmensbezogenen Geschäften kommt gegenüber Unternehmern die Sonderbestimmung des § 456 UGB zur Anwendung.

10.2 stromdiskont.at ist weiters berechtigt, Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen sowie die Vergütung von Bankrückläuferkosten zu verlangen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und diese Kosten in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale wird in einem Preisblatt festgelegt. Bei unternehmensbezogenen Geschäften kommt gegenüber Unternehmern darüber hinaus die Sonderbestimmung des § 458 UGB zur Anwendung, wonach stromdiskont.at berechtigt ist, bei Verzögerung der Zahlung von Geldforderung den Pauschalbetrag von EURO 40,-- zu fordern.

10.3 Falls mit der Forderungsbetreibung ein Inkassoinstitut beauftragt wird, hat der Kunde maximal jene Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen (BGBl. Nr. 141/1996 in der jeweils geltenden Fassung) ergeben. Falls ein Rechtsanwalt damit beauftragt wird, hat der Kunde maximal jene Kosten zu ersetzen, die sich aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergeben.

11. Haftung, Entschädigungen

11.1 stromdiskont.at haftet gegenüber dem Kunden für durch stromdiskont.at selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden, insbesondere solche infolge fehlerhafter und verspäteter Abrechnung, haftet stromdiskont.at im Falle grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Bei Berechnungsfehlern von stromdiskont.at wird ein Fehlbetrag mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben bzw. abgezogen. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Verteilernetzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von stromdiskont.at. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes haftet stromdiskont.at in den Fällen leichter Fahrlässigkeit weder für Folgeschäden, soweit diese nicht untypische oder unvorhersehbare Schädigungen oder Personenschäden betreffen, noch für den entgangenen Gewinn.

11.2 Die Sicherung der Qualität der Energielieferung an den Kunden, insbesondere Spannung und Frequenz, obliegt dem örtlichen Verteilernetzbetreiber.

11.3 Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm auf dem Kunden-Account eingetragenen Angaben und Daten. Gibt der Kunde eine UID-NR, seinen Namen, Geburtsdatum, Adresse, Firmenbuchnummer, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse an, so haftet er für deren Gültigkeit und Richtigkeit. Jedwede Änderung dieser Daten sind vom Kunden umgehend an stromdiskont.at bekannt zu geben.

12. Höhere Gewalt, Hindernisse im Bereich des örtlichen Verteilernetzbetreiber

Sollte stromdiskont.at durch Fälle höherer Gewalt (wie z. B. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung etc.) oder durch sonstige Hindernisse, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, weiters durch Umstände, die in der Sphäre des örtlichen Verteilernetzbetreibers liegen, an der Erfüllung des Energielieferungsvertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht ihre Verpflichtung zur Lieferung, solange derartige Hindernisse und deren Folgen nicht beseitigt sind. Die vertraglichen und gesetzlichen Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

13. Datenschutz

13.1 stromdiskont.at ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Stamm-, Mess- und Plandaten, von anderen Marktteilnehmern anzufordern, zu verwenden und zu speichern. stromdiskont.at darf diese nur im zur Erfüllung der offiziellen Marktregeln sowie der vertraglichen Leistungspflichten notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang verwenden und an andere Marktteilnehmer (insbesondere den örtlichen Verteilernetzbetreiber, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie einen allfälligen neuen Lieferanten) weitergeben, womit sich der Kunde ausdrücklich einverstanden erklärt.

13.2 Der Kunde stimmt der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten, wie Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer und Zahlungserfassungsdaten (offene Beträge, Fälligkeitsdatum, Mahnstufe) an behördlich zugelassene Gläubigerschutzverbände und Auskunfteien (konkret: Kreditschutzverband von 1870, KSV1870 Information GmbH, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG, Wirtschaftsauskunftei Wisur GmbH sowie an die CRIF GmbH) zum Zwecke der Überprüfung der Bonität des Kunden sowie des Gläubigerschutzes, sowie an die IS Inkasso Service GmbH, den Kreditschutzverband von 1870, die KSV 1870 Forderungsmanagement GmbH die Infoscore Austria GmbH, oder die Commerz Inkassobüro Gesellschaft m.b.H. zum Zweck der Eintreibung von Forderungen ausdrücklich zu. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

13.3 Der Kunde ist bis auf jederzeitigen Widerruf damit einverstanden, dass stromdiskont.at zum Zwecke der Produktinformation telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Weg Kontakt mit ihm aufnimmt.

14. Formerfordernisse und Zugangsregelung

14.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der im Folgenden näher geregelten Form. Gleiches gilt für die Änderung/Aufhebung dieser Formerfordernisse.

14.2 Mitteilungen von stromdiskont.at: Der Kunde und stromdiskont.at vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen von stromdiskont.at (wie etwa Kündigungen) per E-Mail an die vom Kunden auf seinem Kunden-Account aktuell bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Der Kunde wird deshalb jedwede Änderung seiner mit Vertragsschluss bekannt gegebenen E-Mail-Adresse stromdiskont.at unverzüglich mitteilen und sein E-Mail-Postfach dauerhaft warten, sodass eine jederzeitige Zustellung seitens stromdiskont.at möglich ist. Elektronische Erklärungen gelten als persönlich adressiertes Schreiben zugegangen, wenn sie an die vom Kunden solchermaßen bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

14.3 Mitteilungen des Kunden: Der Kunde kann sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen auf seinem Kunden-Account in den dort dafür vorgesehenen Eingabemasken durchführen, was als persönlich adressiertes Schreiben an stromdiskont.at gilt. Darüber hinaus sind auch persönlich unterzeichnete Erklärungen des Kunden sowie Mitteilungen in automatisierten Marktregelprozessen (insbesondere Wechselliste, An- und Abmeldeliste) vertragskonform.

15. Gewährleistung

Für die Produkte von stromdiskont.at bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

16. Informations-Service

16.1 Informations- und Beschwerdemöglichkeiten: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen elektrischer Energie und Preisblätter von stromdiskont.at stehen in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.stromdiskont.at bereit. Auf www.stromdiskont.at stehen zudem auch weiterführende Informationen rund um die Energieversorgung zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl stromdiskont.at als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.

16.2 Gleichbehandlung: Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (wie z. B. Kunde, etc.) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

17. Grundversorgung

17.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. stromdiskont.at wird zu ihren geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und zu dem, für die Grundversorgung zur Anwendung kommenden Tarif jene Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und Kleinunternehmen, die sich stromdiskont.at gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem stromdiskont.at die größte Anzahl der Kunden in Oberösterreich, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Oberösterreich Anwendung findet. Der allgemeine Tarif für die Grundversorgung wird im Internet unter www.stromdiskont.at veröffentlicht.

17.2 stromdiskont.at ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, die bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm stromdiskont.at die Sicherheitsleistung rückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gilt Punkt 9.6.

17.3 Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu dem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 ELWOG 2010 zu einer Vorausverrechnung mittels Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird stromdiskont.at die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Auch sind die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zu beachten.

18. Rücktrittsrecht

18.1 Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher stromdiskont.at über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung informieren. Dafür kann das von stromdiskont.at zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

18.2 Ist stromdiskont.at den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt stromdiskont.at die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

19. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

19.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem Energieliefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Energieliefervertrages.

19.2 Gerichtsstand ist Linz. Für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 Konsumentenschutzgesetz.

20. Schlussbestimmungen

20.1 stromdiskont.at darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

20.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Energieliefervertrag können nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden.

20.3 Der Kunde wird stromdiskont.at jede Änderung seines Namens, seiner E-Mail-Adresse, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform unverzüglich am Kunden-Account mitteilen, soweit dies dem Kunden möglich und zumutbar ist.

20.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines auf dieser Basis abgeschlossenen Energieliefervertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Linz, 01.07.2015